

ZH_OBERGERICHT PS200027 vom 11. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200027

FR: ZH_OBERGERICHT PS200027 du 11 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200027 del 11 febbraio 2020

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, es bleibt bei der Konkursöffnung. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung ist bei diesem Ergebnis als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 5

Der Vollständigkeit halber ist der Schuldner auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch den Konkursrichter besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurs eingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 750.– dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen; dem Schuldner nicht aufgrund seines Unterliegens und der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.